

① Gesetzliche Grundlage

[Bundesrecht](#) [Landesrecht](#) [Gemeinderecht](#) [EU-Recht](#) [Judikatur](#) [Erlässe](#) [SV-Recht](#) [Gesamtabfrage](#)

Bundesrecht konsolidiert: Forstgesetz 1975 § 17, Fassung vom 08.03.2017

[Druckansicht](#)

Gesamte Rechtsvorschrift [heute](#) / [anderes Datum](#)
[§ 16 am 08.03.2017](#) [§ 17a am 08.03.2017](#)

Kurztitel
Forstgesetz 1975

Hauptdokument

Kundmachungsorgan
BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2002

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 17

Inkrafttretensdatum
01.06.2002

Außerkrafttretensdatum

Index
80/02 Forstrecht

Text**Rodung**

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Schlagworte
Eisenbahnverkehr, Luftverkehr, Postwesen

Zuletzt aktualisiert am
07.10.2016

Gesetzesnummer
10010371

Dokumentnummer
NOR40029313

[Zum Seitenanfang](#)